

**Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Zusammenhang mit Fußballspielen im Stadion an der Lennéstraße
(PoIVO Lennéstraße)**

Vom 3. Juli 2008

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 29/08 vom 17.07.08

Auf der Grundlage der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 03.07.2008 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und -zeit
- § 2 Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter
- § 3 Verhaltensregeln für Besucher
- § 4 Sonstige Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und -zeit

(1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich des Stadions an der Lennéstraße. Dieser Bereich umfasst das gesamte umfriedete Gelände des Stadions einschließlich der Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions sowie alle nicht eingefriedeten Flächen innerhalb nachfolgend beschriebenen Gebietes (Anlage):

- Lennéplatz,
- Parkstraße in westlicher Richtung bis Einmündung Blüherstraße,
- Blüherstraße in nordöstlicher Richtung bis zur Grunaer Straße,
- Grunaer Straße in landwärtiger Richtung bis Straßburger Platz sowie
- Lennéstraße ab Straßburger Platz bis Lennéplatz.

Die genannten Straßenzüge und Plätze selbst gehören zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

Sie gilt nicht in der Stadiongaststätte, in den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Bereichen, im umfriedeten Bereich des Georg-Arnhold-Bades sowie für konzessionierte gastronomische Einrichtungen.

(2) Diese Polizeiverordnung gilt für die öffentliche Austragung von Fußballspielen im Stadion an der Lennéstraße in der Zeit von zwei Stunden vor planmäßigem Spielbeginn bis zwei Stunden nach Abpfiff des Spieles.

§ 2**Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung durch den Veranstalter**

(1) Der Veranstalter hat die beabsichtigte öffentliche Austragung von Fußballspielen gegenüber der Ortspolizeibehörde, spätestens 14 Tage vorher, anzuzeigen. Ist eine Anzeige nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, so gilt der gastgebende Verein als Veranstalter im Sinne dieser Polizeiverordnung.

(2) Der Veranstalter hat innerhalb des umfriedeten Geländes des Stadions einschließlich der Gebäude und Versammlungsstätten des Stadions, soweit sie nicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 vom Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ausgenommen sind, während des in § 1 Abs. 2 normierten Geltungszeitraumes die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schädigungen von Personen und/oder Sachen zu verhindern.

(3) Zu den erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Abs. 2 zählt insbesondere die Pflicht des Veranstalters, während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung einen Ordnerdienst zu stellen. Der Veranstalter gewährleistet die Volljährigkeit und die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Ordner. Er gewährleistet ferner eine im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und das sonstige im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fußballspiel für den Veranstalter erkennbare Gefahrenpotential ausreichende Anzahl von Ordnern. Die Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte befreit den Veranstalter nur dann von der Pflicht, die Zuverlässigkeit der einzelnen Ordner zu gewährleisten, wenn diese Dritten Sicherheitsfirmen sind, die über eine Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung verfügen. Auch bei Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Dritte hat der Veranstalter zu gewährleisten, dass eine ausreichende Anzahl von Ordnern zum Einsatz kommt. Die Ordner müssen als solche für jedermann deutlich erkennbar sein, z. B. durch entsprechende Kleidungsstücke bzw. Beschriftung der Kleidung.

(4) Der Veranstalter hat im Rahmen der Einlasskontrolle dafür Sorge zu tragen, dass erkennbar erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen kein Zutritt zum Stadion gewährt wird. Gleiches gilt für Personen, bei denen sonstige Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich innerhalb des Stadions an gegen Personen oder Sachen gerichteten Schädigungshandlungen beteiligen werden, sowie für Personen, bezüglich derer ein Stadionverbot gilt.

(5) Der Veranstalter hat im Rahmen der Einlasskontrolle ferner sicherzustellen, dass Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände nicht in das Stadion eingebracht werden dürfen. Gefährliche Gegenstände sind insbesondere:

1. Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände,
2. ätzende, leicht entzündliche, färbende oder die Gesundheit gefährdende oder schädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
3. Waffen im Sinne des Waffengesetzes,
4. Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können,

5. sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen oder Fahnen mit einer Länge von mehr als 1,5 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm,
6. Behältnisse, die nach ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, erhebliche Verletzungen zu verursachen, wie z. B. Flaschen, Gläser, Becher, Krüge oder Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem, scharfkantigem oder besonders hartem Material.

Der Veranstalter hat ferner sicherzustellen, dass die Mitnahme von:

1. alkoholischen Getränken in Behältnissen aller Art,
2. mechanisch betriebenen Lärminstrumenten,
3. Emblemen oder Propagandamitteln von für verfassungswidrig erklärten Parteien oder Organisationen oder solchen, die eine ausländerfeindliche und/oder nationalsozialistische Gesinnung zeigen, in das Stadion unterbunden wird.

(6) Der Veranstalter hat sich an jedem Gespräch, das in Auswertung eines vorangegangenen Fußballspieles und/oder zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen für künftige Fußballspiele mit Polizei und Rettungskräften stattfindet und zu dem er eingeladen ist, zu beteiligen.

§ 3

Verhaltensregeln für Besucher

(1) Besucher haben sich im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden.

(2) Jeder Besucher ist beim Betreten des umfriedeten Bereiches verpflichtet, dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Die Besucher sind verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnerdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

(5) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, des Ordnerdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(6) Den Besuchern ist es verboten:

1. Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen,
2. das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen zu betreten,
3. mit Gegenständen zu werfen,
4. Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,

5. Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 in das Stadion einzubringen,
6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.

§ 4

Sonstige Verbote

Verboten ist es, außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions aber innerhalb des im § 1 Abs. 1 definierten Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung alkoholische Getränke zu verkaufen, auszuschenken, zu verabreichen, anderweitig mit ihnen zu handeln und/oder alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 5

Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 kann im Einzelfall durch die Landeshauptstadt Dresden auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- a) für den/die Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und kein öffentliches Interesse entgegen steht,
- b) es im öffentlichen Interesse steht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine beabsichtigte öffentliche Austragung von Fußballspielen nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um Schädigungen von Personen und/oder Sachen zu verhindern,
3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 keinen Ordnerdienst einsetzt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 Ordner einsetzt, die nicht volljährig sind oder nicht über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 6 Ordner einsetzt, die nicht als solche erkennbar sind,
6. entgegen § 2 Abs. 4 nicht hinreichend dafür Sorge getragen hat, dass den dort genannten Personen kein Einlass gewährt wird,
7. entgegen § 2 Abs. 5 im Rahmen der Einlasskontrolle nicht ausreichend sicherstellt, dass Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, oder gefährliche Gegenstände oder Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 nicht in das Stadion eingebracht werden,

8. entgegen § 3 Abs. 1 sich im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden,
9. entgegen § 3 Abs. 4 Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, des Ordnerdienstes sowie des Stadionsprechers nicht Folge leistet,
10. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 1 Lieder mit rassistischem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 2 das Stadion unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen betritt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 3 mit Gegenständen wirft,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 4 Feuer entfacht oder Feuerwerkskörper, Fackeln, Rauchkerzen, Leuchtkugeln, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
14. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 5 Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 in das Stadion einbringt,
15. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 6 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten oder Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer besteigt oder übersteigt,
16. entgegen § 4 außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions, aber innerhalb des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung, alkoholische Getränke verkauft, ausschenkt, verabreicht, anderweitig mit ihnen handelt und/oder konsumiert.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden. Andere Bußgeldvorschriften und strafrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 8. Juli 2008

gez. Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage

